

RS Vwgh 1996/10/9 96/03/0255

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §18 Abs1;

StVO 1960 §20 Abs2;

VStG §44a Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/10/30 91/03/0154 2 (hier: Das gilt auch für eine Übertretung nach § 18 Abs 1 StVO).

Stammrechtssatz

Bei einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs 2 StVO ist die Fahrtrichtungsangabe kein wesentliches Tatbestandsmerkmal (Hinweis E 17.5.1989, 88/03/0254). Durch die Korrektur der von der Erstbehörde im Straferkenntnis angeführten Fahrtrichtung im Berufungsbescheid ist der Besch in keinem Recht verletzt.

Schlagworte

Spruch der Berufungsbehörde Änderungen des Spruches der ersten Instanz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996030255.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at